

Newsletter

NR. 67, JULI 2006

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Stadtwerkstudie 2

Tipps und Trends

- Geltung der neuen Publizitätsvorschriften des EHUG-Entwurfs für gGmbH's 3
- Amtlicher Vordruck für die Erstellung einer Einnahmeüberschussrechnung ab 2005 3
- Besteuerung von Chefärzten 4
- Ausgliederung von Krankenhäusern in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft auf Tochterkapitalgesellschaften - Schenkungssteuer und Grunderwerbsteuer 5
- L-Bank schafft neue Finanzierungsspielräume für Stiftungen 6

Veranstaltungen

- PPP-Modelle für Kommunen – Herausforderungen und Chancen, 27. Juli 2006, Stuttgart 6
- Public Corporate Governance in der Schweiz, 23. August 2006, Bern 7
- 4. Norddeutscher Abfalltag, 7. September 2006, Lübeck 7

Projekte

Stadtwerkstudie

Angesichts steigender Strompreise wollen immer mehr Stadtwerke und regionale Energieversorger selbst in die Stromerzeugung einsteigen. 28 Prozent planen eine Kraftwerksbeteiligung, immerhin jedes neunte Stadtwerk will sogar in ein eigenes Kraftwerk investieren. Das ist das Ergebnis einer Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, die auf einer Befragung der Vorstände und Geschäftsführer von 105 deutschen Stadtwerken und regionalen Energieversorgern beruht.

Derzeit sind die deutschen Stadtwerke und regionalen Energieversorger unterproportional in der Stromerzeugung vertreten – ihr Marktanteil bei der Stromerzeugung liegt derzeit bei ca. 10 Prozent, während sie über etwa 30 Prozent Marktanteil in der Verteilung des Stroms an Endkunden verfügen. Angesichts der deutlich gestiegenen Großhandelspreise für Strom hat das Thema Stromerzeugung daher für die Stadtwerke an Bedeutung und Aktualität gewonnen. So gehen momentan bereits etwa ein Drittel der geplanten bzw. in Bau befindlichen Kraftwerke auf das Konto von Stadtwerken und regionalen Energieversorgungsunternehmen.

Von den befragten Unternehmen verfügen nach eigenen Angaben 11 Prozent momentan über ein eigenes Kraftwerk (ohne Kleinanlagen wie Photovoltaik-Anlagen). 11 Prozent verfügen über eine Beteiligung an einem Kraftwerk und 7 Prozent haben eine virtuelle Kraftwerksscheibe erworben.

Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Stromkosten planen viele Energieversorger neu. Der Aufbau einer eigenen Stromversorgung bietet die Möglichkeit, unabhängiger von Marktschwankungen agieren und von steigenden Marktpreisen profitieren zu können. Zugleich lässt sich das Risiko hoher Einkaufspreise minimieren. Allerdings gibt es auch vielfältige Risiken: An erster Stelle ist hier die weitere Entwicklung der Brennstoffpreise zu nennen. Aber auch die von der Politik gesetzten Rahmenbedingungen – etwa die Ausgestaltung des Emissionshandels sowie Auflagen und Genehmigungen beim Bau von Kraftwerken – können die Rentabilität von Investitionen schnell gefährden.

Zwar setzt immer noch die Mehrheit der Unternehmen auch zukünftig auf den Strombezug von Dritten – in erster Linie von den großen Energiekonzernen –, aber die Befragungsergebnisse zeigen, dass der Stromerzeugungsmarkt im Umbruch ist: Die Planungen im Bereich der Stromerzeugung und -beschaffung zeigen, dass der Stromerzeugungsmarkt für neue Akteure interessant geworden ist. In den kommenden 15 Jahren wird voraussichtlich etwa die Hälfte des deutschen Kraftwerksparks vom Netz gehen, wenn es bei dem vereinbarten Ausstieg aus der Kernenergie bleibt und die Kraftwerke nach ihrer gewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschaltet werden. Auch wenn zurzeit etwa 20 Gigawatt neue Kraftwerkskapazitäten geplant bzw. im Bau befindlich sind, verbleibt immer noch eine Deckungslücke von rund 40 Gigawatt an Kraftwerkskapazitäten, die bis zum Jahr 2020 zu ersetzen sind. In Zukunft werden mehr Stadtwerke eine eigene Stromversorgung aufbauen – damit werden diese Unternehmen einen Beitrag zur Gewährleistung der zukünftigen Stromversorgung in Deutschland leisten.

Unter den Stadtwerken und regionalen Energieversorgern gibt es eine klare Mehrheit für eine Renaissance der Kernenergie: Nur 14 Prozent der Unternehmen sprechen sich für die Beibehaltung des vereinbarten Ausstiegs aus der Kernenergie aus. 79 Prozent setzen auf eine Renaissance der Kernenergie. Die Befürworter der Kernenergie begründen dies insbesondere mit dem Ziel der Sicherung einer preiswerten Stromversorgung, der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, da andere Primärenergieträger knapp sind und der – aus Sicht der Befragten – gegebenen Sicherheit der Kernkraftwerke.

Weitere Informationen zur Studie erhalten Sie von:

Dr. Helmut Edelmann, helmut.edelmann@de.ey.com, Tel.: 0211 / 9352 11476.

Tipps und Trends

Die neuen Publizitätspflichten des EHUG-Entwurfs für Kapitalgesellschaften gelten auch für die gGmbH

Die Bundesregierung will für alle deutschen Kapitalgesellschaften – unabhängig davon, ob börsennotiert oder nicht – zum 1. Januar 2007 das zentrale Elektronische Handels- und Unternehmensregister einführen. Dies stellt einen wichtigen Schritt zur Entbürokratisierung, Beschleunigung von Handelsregistereinträgen und größerer Transparenz dar. Das im Entwurf vorliegende Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (E-HUG) dient der Umsetzung der 1. gesellschaftsrechtlichen EU-Richtlinie (Registerpublizität) sowie der EU-Transparenzrichtlinie in nationales Recht. Vorgesehen ist die Schaffung zentraler Internet-Plattformen vor, über die künftig alle offenlegungspflichtigen Unternehmensdaten zur Verfügung stehen. Sie werden zu einer substanziellen Entbürokratisierung und Beschleunigung beim Umgang mit offenlegungspflichtigen Unternehmensdaten führen.

Kernpunkte der Änderungen

- Über die zentrale Internetseite www.handelsregister.de ist der Zugriff auf alle deutschen Handelsregister ab dem Jahr 2007 möglich.
- Offenlegungspflichtige Unternehmensdaten stehen künftig über ein zentrales elektronisches Unternehmensregister zum Abruf bereit. Die Pflicht zur Zeitungsbekanntmachung wird abgeschafft.
- Der elektronische Bundesanzeiger, der bereits seit 2002 aktienrechtliche Mitteilungen bekannt macht, wird als Internet-Publikationsplattform zum Quellmedium aller gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Veröffentlichungen ausgebaut. Seine Veröffentlichungsdaten werden anschließend dem Unternehmensregister zugeführt.
- Die Jahresabschlüsse sind künftig beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers – und nicht mehr bei den Amtsgerichten - einzureichen. Sie werden dort gespeichert und veröffentlicht. Ein Verstoß gegen die Publizitätspflicht gilt als Ordnungswidrigkeit.

Für Rückfragen steht Ihnen **Hans-Peter Busson**, hans-peter.busson@de.ey.com, Tel.: 06196 996 25271, gerne zur Verfügung.

Amtlicher Vordruck für die Erstellung einer Einnahmeüberschussrechnung ab 2005

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG mittels Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, müssen dem Grunde nach für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beifügen. Dies gilt nicht, sofern die Einnahmen des Betriebs unter EUR 17.500,00 liegen. In diesen Fällen kann der Steuererklärung weiterhin eine formlose Gewinnermittlung beigelegt werden. Mit Schreiben vom 20. Januar 2005 (BStBl I 2005, S. 320) hat das Bundesfinanzministerium den amtlichen Vordruck bekannt gegeben. Die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks ist grundsätzlich auch für gemeinnützige Körperschaften und die öffentliche Hand relevant, sofern sie den Gewinn aus ihrem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. ihren Betrieben gewerblicher Art durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln.

Aufgrund der Komplexität des Formulars, das dessen Einfügung bereits um ein Jahr verzögerte, und aufgrund von Schwierigkeiten bei dessen administrativer Umsetzung verzichtet die Finanzverwaltung nach einem behördeninternen, bundeseinheitlichen Erlass der Oberfinanzdirektionen für das Jahr 2005 grundsätzlich auf die Abgabe des Formulars. Voraussetzung ist jedoch, dass eine ordnungsgemäße Steuererklärung mit formloser Einnahme-Überschuss-Rechnung abgegeben wurde. Nur in dem Fall, dass die Steuererklärung nicht ordnungsgemäß ist oder Unterlagen fehlen, sollen die Finanzämter die Anlage EÜR einfordern.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Im Urteil des BFH vom 10.5.2005 (BStBl 2006 II S. 94) beurteilt sich die Abgrenzung von selbständiger/nicht selbständiger Arbeit bei Chefarztstätigkeiten im wahlärztlichen Bereich nunmehr in jedem Einzelfall nach dem „Gesamtbild der Verhältnisse“, insbesondere danach, „ob wahlärztliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Dienstverhältnisses erbracht werden“. Dabei kommt es auf eine Vielzahl von Kriterien (z.B. Dienstaufgabe, Weisungsgebundenheit etc.) an. Bei der Abgrenzung sind stets alle diese Faktoren gleichermaßen zu berücksichtigen. Insbesondere ergibt sich aus dem Urteil nicht direkt, dass das genannte Kriterium „Vertragspartner“ mehr Relevanz besitzt als andere Kriterien. In der Praxis zeigt sich aber, dass sich das o.g. Kriterium, mit wem der Patient den Vertrag über die Wahlleistungen getroffen hat (Arzt oder Krankenhausträger), zu einem entscheidenden Merkmal entwickelt. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass die Oberfinanzdirektionen bereits erste Anwendungserlasse verfügt haben, wonach die Entscheidung des BFH in dieser Weise auszulegen ist.

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Krankenhausentgeltgesetz enthält insoweit nicht explizit die Regelung, dass Wahlleistungsvereinbarungen nur mit dem Krankenhaus geschlossen werden können. Insbesondere aus der Kommentierung zu § 17 KrankenhausentgeltG ergibt sich eine differenziertere Sichtweise. Danach gibt es drei typische Formen von Verträgen, die auch von der Rechtsprechung anerkannt werden (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 19.02.1998 – III ZR 169-97).

- a) *Totaler Krankenhausvertrag:*
Hier verpflichtet sich der Krankenhausträger, alle für die stationäre Behandlung erforderlichen Leistungen einschließlich der ärztlichen Versorgung zu erbringen. Auch die Liquidation erfolgt durch das Krankenhaus.
- b) *Gespaltener Arzt-Krankenhaus-Vertrag:*
Bei diesem Vertrag beschränkt sich der Vertrag mit dem Krankenhausträger auf die Unterbringung, Verpflegung, und pflegerische Versorgung, während die ärztlichen Leistungen auf Grund eines besonderen Vertrages mit dem Arzt erbracht werden.
- c) *Totaler Krankenhausvertrag mit Arzt-Zusatzvertrag*
Hier verpflichtet sich das Krankenhaus ebenfalls zur umfassenden Leistungserbringung, einschließlich der ärztlichen Versorgung. Daneben schließt der Patient einen weiteren Vertrag mit dem behandelnden Arzt. Dieser ist es auch, dem das Recht zur Liquidation zusteht.

Der BGH stellt in dem o.g. Urteil dar, dass der letztgenannte Vertrag wohl den Interessen von Arzt (eigenes Liquidationsrecht) als auch Patient (Haftung sowohl von Arzt als auch Krankenhaus) am besten gerecht wird. Daher ist nach BGH die Konstellation des Arzt-Zusatzvertrages die vorzugswürdige Variante und deshalb auch im Regelfall zu verwenden. Insoweit besteht nach dem Gesetz durchaus ein gewisser vertraglicher Gestaltungsspielraum, wenn auch der Krankenhausträger nicht „außen vor“ gelassen werden kann.

2. Mögliches Vorgehen zur Vermeidung der Lohnsteuerpflicht

Im Ergebnis ist es nach der neuen Rechtslage außerordentlich schwierig, eine Lohnsteuerpflicht von wahlärztlichen Liquidations-Einnahmen zu verhindern. Wie dargestellt, ist von den drei genannten Konstellationen der totale Krankenhausvertrag mit Arzt-Zusatzvertrag diejenige Vertragsgestaltung, die dem Arzt die stärkste eigene Vertragsbeziehung einräumt. Folgende Möglichkeit sehen wir daher – soweit im Alltag realisierbar –, um eine Lohnsteuerpflichtigkeit von wahlärztlichen Liquidations-Einnahmen zu vermeiden:

- Abschluss eines totalen Krankenhausvertrags mit Arztzusatzvertrag den (zusätzlichen) Vertrag, der zwischen Arzt und Patienten geschlossen werden soll, tatsächlich als gesonderte Wahlleistungsabrede gestalten,

- in der Wahlleistungsvereinbarung genau die Leistungen eines bestimmten Arztes bezeichnen und nicht auf die Leistungen anderer Ärzte Bezug nehmen,
- Liquidationsrecht dem Chefarzt einräumen,
- den Ärzten gegenüber dem Patienten das Recht einräumen, die Erbringung von Wahlleistungen abzulehnen.

Trotz dieser Möglichkeit der Vertragsgestaltung ist nach unserer Einschätzung nur noch in atypischen (Einzel-)Fällen damit zu rechnen, dass die wahlärztlichen Einnahmen als einkommens- und nicht lohnsteuerpflichtige Einnahmen qualifiziert werden können.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Dr. Robert von Steinau-Steinrück**, robert.steinrueck@luther-lawfirm.com, Tel.: 030 / 25471 21142 gerne zur Verfügung.

Ausgliederung von Krankenhäusern in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft auf Tochterkapitalgesellschaften - Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer

Der BFH hatte sich im Urteil vom 29.3.2006 (DB 2006 S. 1193) mit dem Fall zu beschäftigen, dass ein öffentlich-rechtlicher Krankenhausträger (Landkreis oder Stadt) den Krankenhausbetrieb auf eine GmbH ausgegliedert hat und die erforderliche Bereitstellung von Krankenhausgrundstücken unentgeltlich erfolgte. Der BFH hat hierzu festgestellt, dass in dieser unentgeltlichen Grundstücksübertragung keine freigiebige Zuwendung i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG und deshalb auch keine Grunderwerbsteuerfreie Leistung nach § 3 Nr. 2 GrErwStG vorliegt.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden jede freigiebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte auf Kosten des Zuwendenden bereichert ist. Der BFH hat sich nunmehr dem Urteil des BFH vom 1.12.2004 (BStBl 2005 II S. 311) angeschlossen, wonach unentgeltliche Vermögensübertragungen zwischen Trägern öffentlicher Gewalt nicht unter § 7 Abs. 1 ErbStG fallen, da sie regelmäßig nicht freigiebig erfolgen. Dies begründet der BFH damit, dass die Vermögensübertragungen stets in der Erfüllung der dem Träger öffentlicher Verwaltung obliegender Aufgaben gegenüberstehen. Eine freiwillige Zuwendung käme damit nur in Betracht, wenn die übertragende juristische Person des öffentlichen Rechts den Rahmen ihrer Aufgaben eindeutig überschreitet. Auch im vorliegenden Fall fehlte es nach Auffassung des Senats an der Freigiebigkeit der Zuwendung, weil die Vermögensübertragung durch den Landkreis zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben vorgenommen wurde.

Im Urteilsfall lag im Übrigen das KHG des Landes Brandenburg zugrunde, in dem die Sicherstellung der Krankenversorgung als öffentliche Aufgabe u.a. der Landkreise ausgewiesen ist. Zur Sicherstellung dieser Aufgabe darf der Landkreis deshalb gesetzlich auch Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Der öffentliche Verwaltungsträger würde somit der Zuwendung des Grundstücks in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben, nämlich in der Verfolgung des öffentlichen Zwecks der Krankenversorgung in Krankenhäusern, handeln und diese Zweckbindung der Grundstückszuwendung absichern. So hat auch der Kläger im vorliegenden Fall bei Wegfall der Nutzung für Krankenhauszwecke sich zur Übertragung der Grundstücke verpflichtet.

Durch die Verneinung der freigiebigen Schenkung i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG kann es analog hierzu nicht zu einer von der Besteuerung ausgenommenen Grunderwerbsteuerlichen Tatbestand i.S.d. § 3 Nr. 3 GrErwStG kommen, da dieser die Steuerbefreiung von der Schenkungsteuer voraussetzt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bei Ausgliederung von Krankenhäusern auf Tochterkapitalgesellschaften in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft auch das sog. Betriebsaufspaltungsmodell ohne steuerliche, insbesondere auch Grunderwerbsteuerliche Folgen gewählt werden kann, wenn die Tochterkapitalgesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist.

Des Weiteren wären bei der Bemessung der Grunderwerbsteuer die einschlägigen Erlasse der Landesfinanzverwaltung zur besonderen Festsetzung der Grunderwerbsteuer bei Krankenhausgrundstücken zu beachten.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Anita Wolf**, Anita.Wolf@luther-lawfirm.com, Tel.: 0351 / 4840500.

L-Bank schafft neue Finanzierungsspielräume für Stiftungen

Im Oktober 2005 hat die L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg, ein Infrastrukturprogramm aufgelegt, das neue Finanzierungsspielräume für Infrastrukturprojekte eröffnet. Der Programmschwerpunkt „Sozial investieren“ richtet sich dabei ausdrücklich an gemeinnützige und kirchliche Organisationen, die in die soziale Infrastruktur investieren. Um diese Finanzierung dieser Projekte effizient zu gestalten, arbeitet die L-Bank mit den Hausbanken vor Ort zusammen und strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden an.

Bei der Entwicklung des Finanzierungsmodells hat die L-Bank die Fördermöglichkeiten des Bundes einbezogen und in Baden-Württemberg neue Förderstrukturen für die kommunale Infrastruktur geschaffen. Bereits seit 2002 übernimmt die Bank fast die komplette Zuschussförderung für Krankenhaus und Schulhausbau. Diese Angebote können jetzt mit dem neuen Darlehensangebot kombiniert werden. Das Infrastrukturprogramm finanziert unter anderen Investitionen in Altenpflegeheime, Kindergärten, Schulen, Behinderteneinrichtungen, die medizinische Versorgung, kirchliche und kulturelle Angebote, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Die L-Bank finanziert bis zu 100 Prozent der Kosten.

Die günstigen Programm-Konditionen eröffnen den Stiftungen ebenso wie den Kommunen neue Finanzierungsspielräume. Die Förder-Schwerpunkte sind dabei auf die Bedürfnisse der Antragsteller zugeschnitten. Lange Laufzeiten und Zinsfestschreibungen schaffen Planungssicherheit. Ein halbes Jahr nach Programmstart hatte die L-Bank bereits 307 Projekte mit einem Volumen von 234 Mio. Euro zusage können. Unterstützt wurden auf diese Weise der Bau von Kindergärten, Schulen, Altenpflegeheimen, Behindertenwerkstätten, Krankenhäusern und weitere Infrastrukturprojekte bis hin zum Einsatz regenerativer Energien.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.l-bank.de (Geschäftsfelder/ Infrastruktur/ Infrastrukturprogramm Baden-Württemberg).

Veranstaltungen

PPP-Modelle für Kommunen – Herausforderungen und Chancen, 27. Juli 2006, Stuttgart

Am 27. Juli 2006 findet in den Räumen der Ernst & Young AG, Mittlerer Pfad 15 in Stuttgart, die Veranstaltung PPP-Modelle für Kommunen – Herausforderungen und Chancen statt. Dr. Alexander von Erdely (EY Real Estate) stellt zunächst PPP-Modelle aus Sicht der öffentlichen Hand vor. Sodann referiert Dr. Roman Frik (Luther) über personalrechtliche Hürden. Ursula Augsten (EY) wird anschließend über steuerliche Aspekte bei der Strukturierung von PPP-Modellen sprechen, bevor abschließend Elisabeth Lepique (Luther) die rechtlichen Aspekte der Prozesssteuerung bei PPP-Projekten beleuchtet. Nach einer Diskussionsrunde laden die Veranstalter zu einem kleinen Imbiss.

Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich insbesondere an die Entscheidungsträger von Kommunen. Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Kirsty Dominik, kirsty.dominik@luther-lawfirm.com, tel.: 0711 / 9881 19196, Fax: 0711 / 9881 510.

Public Corporate Governance in der Schweiz, 23. August 2006, Bern

In den vergangenen Jahren haben Fragen zur Corporate Governance in der Privatwirtschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen. Parallel dazu hat sich auch das Umfeld der Unternehmen in öffentlichem Besitz durch Liberalisierung oder Auslagerungen erheblich verändert. Welche Herausforderungen ergeben sich im Bereich der Corporate Governance für öffentliche Unternehmen? Wie wird sich die Steuerung dieser Unternehmen durch den Staat in Zukunft entwickeln? Der von Ernst & Young initiierte Musterkodex zur Public Corporate Governance wurde in Deutschland schon verschiedentlich vorgestellt. Ernst & Young Schweiz lädt zu dieser kostenfreien Vorabendveranstaltung ein, um das Schweizer Umfeld für einen solchen Kodex zu beleuchten. Es referieren und diskutieren Prof. Dr. Kuno Schedler, Uni St. Gallen, Dr. Hans Werder, Generalsekretär des Eidg. Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Ständerat Dr. Hans Lauri, Bern, Rudolf X. Ruter, Partner Ernst & Young Stuttgart und Mitherausgeber der Publikation "Public Corporate Governance - Ein Kodex für öffentliche Unternehmen" sowie Mitautor Dr. Albert Hofmeister, Bern.

Der Anlass findet am 23. August 2006 ab 15 Uhr in Bern statt. Programm und Anmeldung erhältlich bei Eveline Straub: eveline.straub@ch.ey.com (+41 58 286 33 53).

4. Norddeutscher Abfalltag, 7. September 2006, Lübeck

Am 7. September 2006 findet in Lübeck der 4. Norddeutsche Abfalltag statt. Wie in den letzten Jahren sind insbesondere Bürgermeister, Kämmerer, kommunale Vertreter der Umweltbehörden / Abfallwirtschaft sowie Vertreter von Privatbetrieben der Abfallwirtschaft aus dem norddeutschen Raum angesprochen. Themenschwerpunkte werden das Controlling und die Gebührenstabilität bei öffentlichen Betrieben, Aspekte der Teil- und Vollprivatisierung, Trend in der Ausschreibungspraxis sowie die Rekommunalisierung sein. Die kostenfreie Veranstaltung findet im Radisson Hotel in Lübeck von 10.00 bis 17.00 Uhr statt. Voraussichtlich werden die Teilnehmer neben drei externen Referenten seitens EY durch Herrn Dr. Bracht sowie Frau Anja Knoop durch das Programm geführt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

Ansprechpartner für Anmeldungen sowie weitere Informationen ist Frau Heike Scholz, heike.scholz@de.ey.com, Tel. 040 / 36132 11192, Fax 040 / 36132 11111.

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),
vorname.name@luther-lawfirm.com (für Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.